

Auftrags formular



absolute.
CERAMICS

Der schnelle Service für Nutzer von myCeramics Online:

Einfach nur die Online-Bestellnummer in das Auftragsformular eintragen und zusammen mit der Abformung in den Koffer legen – die Datenübermittlung erfolgt elektronisch.

Online-Bestellnummer

2 0 -

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Servicenummer für Ihre Terminabstimmung:

0800 93 94 95 6

Kundennummer:

Praxisstempel/Laborstempel

Datum Behandler/in

Patient/in

: :

Liefertermin (in Abstimmung mit absolute Ceramics)

Uhrzeit

- Expresslieferung bis 10:30 Uhr (3,- Euro Aufschlag)
- Getrennte Rechnung nach Produktart

HT oder LT* (nur e.max® CAD)																
Farbe (siehe unten)																
Produkt (siehe Kürzel unten)																
OK	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
UK	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
Produkt (siehe Kürzel unten)																
Farbe (siehe unten)																
HT oder LT* (nur e.max® CAD)																

* Wählen Sie bei e.max® CAD bitte zwischen High Translucency oder Low Translucency

Fertigungsgrad:

- finished (einsetzfertig)
- as machined (zur Weiterverarbeitung)

Für Empress® und e.max® CAD Produkte:

- Ätzen (15,- Euro/Einheit)
- Ätzen und Silanisieren (30,- Euro/Einheit)

Kürzel Anatomische Produkte (finished oder as machined)

Inlay Empress®	IE 1-4	Infix®-Krone	KX
Inlay e.max®	IM 1-4	Infix®-Brückenpfeiler	PX
Teilkrone Empress®	TK E	Infix®-Brückenglied	BX
Teilkrone e.max®	TK M	Vollkrone e.max®	KM

Kürzel Gerüste (as machined)

Kronenkäppchen Zirkon	KG
Brückenpfeiler Zirkon	PG
Brückenglied Zirkon	BG

Verblockung Brücken/Gerüste



Bitte Verblockungen mit einer Klammer kennzeichnen.

Verfügbare Farben: A1 - A4, B1 - B4, C1 - C4, D2 - D4

für Empress® CAD sind verfügbar: A1 - A3,5, B1 - B3, C2, D3

Standard: Vita Farbsystem

- Alternativ wenn gewünscht: Ivoclar Vivadent Farbsystem

Verfügbare Gerüstfarben:

- W (weiß)
- A2 (leicht eingefärbt)
- A4 (stärker eingefärbt)

Anmerkung

Hiermit bestätige ich, dass die Abformungen desinfiziert wurden.

Anzahl Abformungen Anzahl Modelle Gutschein-Nummer Unterschrift

Der Versand erfolgt mit UPS Express Saver; andere Versandmöglichkeiten auf Anfrage. Aufträge für zahntechnische Leistungen werden unter ausschließlicher Geltung der auf der Rückseite dieses Auftrages abgedruckten AGB ausgeführt.

biodentis GmbH · Weiffenfelser Str. 84 · D-04229 Leipzig, Tel.: 0341 35 52 73 37 · Fax: 0341 35 52 73 30 · info@absolute-ceramics.com · www.absolute-ceramics.com

Bitte Rückseite beachten!

Allgemeine Geschäftsbedingungen der biodentis GmbH

Die biodentis führt die Aufträge für zahntechnische Leistungen unter ausschließlicher Geltung der nachfolgenden AGB aus.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der biodentis GmbH (nachfolgend „biodentis“) abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt biodentis nur an, wenn sie ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, mithin für sämtliche, zukünftige für den Auftraggeber ausgeführten zahntechnischen Leistungen, auch dann, wenn die Bezahlung der Leistungen der biodentis durch einen Dritten erfolgt.

§ 2 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Berechnung der zahntechnischen Leistungen zu den am Tag der Lieferung laut Preisliste der biodentis gültigen Preisen zuzüglich Versandkosten und der Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat kosten- und lastenfrei ausschließlich auf das umseitig genannte Konto der biodentis zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- (3) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet werden. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt bei einem entsprechenden Nachweis vorbehalten.
- (4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Auftragsbearbeitung, Lieferung, Pflichten des Auftraggebers

- (1) Die biodentis bearbeitet eingehende Aufträge im Regelfall innerhalb von 2 Arbeitstagen. Von der biodentis angegebene Lieferfristen sind unverbindliche Schätzungen, soweit eine Frist nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wird. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung bei biodentis und deren Vertragspartner nicht verhindert werden konnten.
- (2) Voraussetzung für die Lieferung innerhalb des vorstehend genannten bzw. von der biodentis angegebenen oder zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraums ist jeweils die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere die rechtzeitige Überlassung der zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Auftragszettel, Abformungen, Modelle, Bissnahmen etc. unter ausschließlicher Verwendung der von biodentis freigegebenen Abdrucklöffel (nachfolgend zusammenfassend „Arbeitsunterlagen“). Voraussetzung ist weiter jeweils die rechtzeitige Selbstbelieferung der biodentis mit den zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Rohmaterialien.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Modelle, Abformungen und Bissnahmen desinfiziert und ausschließlich in den von biodentis zur Verfügung gestellten Transportbehältern anzuliefern und die Werkstücke mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen.
- (4) Die biodentis liefert zahntechnische Arbeiten jeweils ebenfalls desinfiziert, jedoch nicht steril. Die Lieferung erfolgt nach Entscheidung der biodentis durch UPS oder ein anderes Versandunternehmen.
- (5) Bei einer Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist kann der Auftraggeber lediglich im Fall des Leistungsverzugs der biodentis oder der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaftsonstige vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten, so

ist biodentis berechtigt, den ihr daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- (7) biodentis haftet in Fällen des nicht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 10 % des Lieferwertes, maximal in Höhe von 50 % des Lieferwertes, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist bzw. biodentis weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Gefährübergang bei Versendung

Wird die Ware des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung der Ware an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen der Produktionsstätte der biodentis, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) biodentis behält sich an sämtlichen von ihr gelieferten zahntechnischen Arbeiten das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen, auch der Nebenforderungen, aus der Geschäftsverbindung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn biodentis sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die zahntechnischen Arbeiten in seinem regulären Praxisbetrieb bei der Behandlung zu verwenden. Mit der Auftragserteilung tritt der Auftraggeber Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Behandlung und/oder der Benutzung der zahntechnischen Arbeiten erworben hat, in Höhe des mit biodentis vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. biodentis nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von biodentis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. biodentis wird die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die biodentis weist darauf hin, dass ein fehlerfreies Arbeitsergebnis nicht sichergestellt werden kann, wenn die Abformungen, Modelle und/oder Bissnahmen Luftschlüsse beinhalten, Verunreinigungen mit Blut und/oder Speichel aufweisen, ihnen Reaktionsfäden anhaften und/oder sie verzogene Stellen aufweisen und nicht die von biodentis freigegebenen Abdrucklöffel verwandt worden sind.
- (2) Sämtliche zahntechnische Arbeiten werden nach den anerkannten Regeln der Technik mit größter Sorgfalt angefertigt. biodentis hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Modelle, Abformungen und Bissnahmen. Diese Arbeitsunterlagen sind für den Sitz der zahntechnischen Arbeit von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen die mangelhaft im Sinne des vorstehenden § 7 (1) sind, können daher nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zurückgesandt werden.
- (3) Die Präparation ist für die Stabilität und Passform mitentscheidend. Mangelhafte Abformungen, Modelle und Bissnahmen können von der biodentis zurückgewiesen werden.
- (4) Für zahntechnische Arbeiten, die auf der Basis fehlerhafter Arbeitsunterlagen gefertigt werden, entfällt die Gewährleistung. Der Auftraggeber trägt die Folgen fehlerhafter Arbeitsunterlagen.
- (5) Der Auftraggeber hat die Arbeit nach Empfang unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Beanstandungen sind der biodentis von dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte zahntechnische Arbeit einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag, so wird biodentis die zahntechnische Arbeit - vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge - nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. biodentis ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Auftraggeber hat die für eine

Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Arbeitsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Bei einer nichtadhäsiven Verklebung der zahntechnischen Arbeit und bei Einsetzen der zahntechnischen Arbeit auf einen nicht mehr vitalen Zahn verfällt der Mängelanspruch ebenfalls. Die vorstehende Einschränkung bei einer Versorgung auf nicht vitalen Zähnen gilt jedoch nicht für Kronen, welche auch auf nicht vitalen Zähnen befestigt werden können. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (8) Mängelansprüche sind auf das Recht der Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien zahntechnischen Arbeit beschränkt. Die Entscheidung hierüber bleibt der biodentis vorbehalten. Bei Fehlschlägen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Schadensersatzrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Erweiterte Gewährleistung für Bruch der zahntechnischen Arbeiten

- (1) biodentis gibt für die Dauer von 5 Jahren für die Produkte der Fertigungsstufe „finished“ ab Lieferung eine erweiterte Gewährleistung gegen Durch- oder Anbrüche der zahntechnischen Arbeiten. Voraussetzung hierfür ist die Verklebung der zahntechnischen Arbeit mit dem vitalen Zahn nach den jeweils gültigen Präparationsvorgaben von biodentis. Im Falle eines Bruchs innerhalb der vorgenannten Frist erhält der Auftraggeber bei Einsetzung der gebrochenen oder angebrochenen zahntechnischen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos Ersatz.
- (2) Die erweiterte Gewährleistung für die Fertigungsstufe „finished“ beinhaltet nicht die Übernahme der Liefer- und Rücksendekosten. Diese Kosten sind jeweils vom Auftraggeber zu tragen.
- (3) Für alle sonstigen Produkte, insbesondere diejenigen der Fertigungsstufe „as machined“ gilt die gesetzliche Gewährleistung.

§ 9 Schadensersatz

- (1) biodentis haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch biodentis bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet biodentis unbeschränkt.
- (3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht), ist die Haftung von biodentis beschränkt auf die Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der biodentis.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenanreden bestehen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.